



# G M M B O L

## GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN SEKTION OBERLAND

### STATUTEN

#### Statuten der Gesellschaft der Militärmotorfahrer des Kantons Bern Sektion Oberland

---

Die männlichen Bezeichnungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.

#### I Name und Sitz des Vereins (Gesellschaft)

**Art. 1** Die Gesellschaft der Militärmotorfahrer des Kantons Bern Sektion Oberland (GMMB OL) ist ein Verein gemäss Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thun.

#### II Zweck des Vereins (der Gesellschaft)

**Art. 2** Die Sektion Oberland bezweckt:

- 2.1 Förderung der fachtechnischen und militärischen, ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens gemäss den Reglementen und Grundbestimmungen des Verbands der Schweizerischen Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV).
- 2.2 Die Pflege einer im Interesse der Unabhängigkeit des Landes liegenden nationalen Gesinnung, unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.
- 2.3 Wahrnehmen der Interessen der Sektion gegenüber dem VSMMV.
- 2.4 Betreiben eines vereinsinternen Transportpools.
- 2.5 Die GMMB Sektion Oberland ist mit dem Unteroffiziersverein Thun und Umgebung (UOV Thun) zu einem Zweckverband Interessengemeinschaft Vereinshütte (IGVH) mit Sitz in Thun, zusammengeschlossen. Diese bilden den Trägerverein der IGVH Vereinshütte Thun Lerchenfeld.

#### III Mitgliedschaft

**Art. 3** Die Sektion Oberland ist Mitglied im Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV).

**Art. 4** Die Sektion Oberland setzt sich aus sechs Mitgliedergruppen zusammen.

- 4.1 Aktivmitglieder können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Armee werden, welche über einen unbefristeten militärischen Führerausweis verfügen oder gemäss VMSV (Verordnung über den militärischen Strassenverkehr) zum Führen eines militärischen Fahrzeuges berechtigt sind.
- 4.2 Veteranen werden alle Aktivmitglieder nach 20 jähriger Vereinszugehörigkeit. Sie werden vom Vorstand ernannt und erhalten ein besonderes Abzeichen, behalten jedoch ihre früheren Rechte und Pflichten bei.
- 4.3 Doppelveteranen werden alle Aktiven nach 40 jähriger Gesellschaftszugehörigkeit. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, behalten jedoch ihre früheren Rechte und Pflichten bei.
- 4.4 Als Freimitglieder können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes vorgeschlagen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Diesbezügliche Anträge können auch von Mitgliedern dem Vorstand jeweils vor Ende des Kalenderjahres zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden. Die Freimitglieder sind von Beitragspflicht befreit.
- 4.5 Als Ehrenmitglieder können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes vorgeschlagen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diesbezügliche Anträge können auch von Mitgliedern dem Vorstand jeweils vor Ende des Kalenderjahres zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 4.6 Passivmitglieder können gut beleumundete Schweizerbürger, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sowie juristische Personen werden.
- 4.7 Jungmotorfahrer  
Jungmotorfahrer kann jeder werden, der den Jungmotorfahrerkurs II absolviert und bestanden hat, die Rekrutenschule noch nicht absolviert und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Jungmotorfahrer sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.8 Frei- und Ehrenmitglieder erhalten anlässlich Ihrer Ernennung eine Bestätigung mit Präsent oder einer Urkunde.
- 4.9 Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Veteranen, Doppelveteranen, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Jungmotorfahrer. Passivmitglieder haben an allen Versammlungen nur beratende Stimme. Werden Passivmitglieder in den Vorstand gewählt, so sind sie während ihrer Amtsdauer stimmberechtigt.
- Art. 5** Für die Aufnahme in die Sektion Oberland ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zuhänden der Hauptversammlung.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Liquidation.
- 6.1 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis Ende November eingereicht werden. Er wird nach Erfüllung aller statutarischen Verpflichtungen gegenüber der Sektion genehmigt.
- 6.2 Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden:
- 6.2.1 wenn es die Mitgliederpflichten in groben Weisen verletzt,
- 6.2.2 wenn es durch sein Verhalten das Gedeihen oder den guten Ruf der Gesellschaft schädigt,
- 6.2.3 bei Ausschluss aus der Armee durch ein Militärgericht.
- 6.3 Mitglieder, welche die Beiträge auch nach mehrmaligem Mahnen nicht entrichten, werden durch den Vorstand, zuhänden der Hauptversammlung, ausgeschlossen.

#### **IV Organisation**

- Art. 7** Die Organe der Sektion sind
- 7.1 die Hauptversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 die Rechnungsrevisoren
- Art. 8** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion.
- 8.1 Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal innert zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung schriftlich einberufen. Termine von Delegiertenversammlungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.  
Anträge der Mitglieder sind spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 8.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder dies 20% der stimmberechtigten Mitglieder wünschen.
- Art. 9** Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
- 9.1 Wahl der Stimmenzähler
- 9.2 Erteilung der Kompetenz zur Protokollgenehmigung der Hauptversammlung durch den Vorstand.
- 9.3 Genehmigung der Jahresberichte.
- 9.4 Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- 9.5 Festsetzung der Jahresbeiträge.

- 9.6 Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und der Entschädigungen.
- 9.7 Genehmigung des Budgets.
- 9.8 Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- 9.9 Genehmigung von Statutenänderungen.
- 9.10 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.11 Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
- 9.12 Auszeichnungen und Ehrungen.
- 9.13 Beschlussfassung über Auflösung der Sektion.

**Art. 10** Die Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr, die Wahlen mit absolutem Mehr, sofern die Hauptversammlung nicht anders bestimmt.

- 10.1 Der Vorstand hat Stimmrecht, mit Ausnahme der unter Art. 9 bis 9.4 und Art. 9.8 (eigene Wahl) genannten Traktanden.
- 10.2 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion ist die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

**Art. 11** Der Vorstand besteht aus:

- 11.1 Präsident
- 11.2 Vizepräsident
- 11.3 Sekretär 1 evtl. 2
- 11.4 Hauptkassier
- 11.5 Mutationsführer/Mitgliederkassier
- 11.6 Technischer Leiter oder Stellvertreter
- 11.7 Schützenobmann
- 11.8 Fähnrich oder Stellvertreter
- 11.9 2 - 3 Beisitzer

Funktionskombinationen sind zulässig

**Art. 12** Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und besorgt die gesamte Verwaltung und Leitung der Sektion.

- 12.1 Für die technischen Belange bestimmt der Technische Leiter zuhanden des Vorstandes eine Kommission, bestehend aus 4 – 6 Mitgliedern.
- 12.2 Der Vorstand erstellt ein Reglement für Ausgaben wie Sitzungs-, Delegations- und Kommissionsspesen sowie der Entschädigungen für die Teilnahme an ausserdienstlichen Anlässen (siehe auch Art 22)
- 12.3 Für die Bestimmung von Delegierten hat der Vorstand Antragsrecht. Die Hauptversammlung erteilt die Kompetenz.

**Art. 13** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Dessen Mitglieder sind wieder wählbar.

**Art. 14** Die Sektion wird nach aussen rechtskräftig vertreten durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, je kollektiv mit dem Sekretär oder dessen Stellvertreter.

**Art. 15** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

- 15.1 Die Rechnungsrevisoren sind für 2 Jahre wählbar. Der Amtsälteste scheidet bei Nachwahl aus.

## V Finanzielles

**Art. 16** Die Einnahmen der Sektion bestehen hauptsächlich aus:

- 16.1 den Mitgliederbeiträgen
- 16.2 Entschädigungen und Schenkungen
- 16.3 Finanzbeschaffungs-Aktionen

**Art. 17** Der Jahresbeitrag ist per 30. April des laufenden Jahres fällig.

**Art. 18** Die Mitgliederbeiträge sind zwischen 25.-- und 50.-- Franken begrenzt. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Sektionsvermögen. Innerhalb dieser Begrenzung kann der Vorstand an die Hauptversammlung Antrag auf eine Erhöhung der Beiträge stellen.

**Art. 19** Die Mitgliedschaft begründet keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Sektion.

**Art. 20** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 21** Mitglieder des Vorstandes, der technischen Kommission sowie von Kommissionen mit einer Einsatzdauer von mehr als 1 Jahr sind von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 22** Es ist dem Vorstand, je nach Finanzlage überlassen, dem Mutationsführer/Mitgliederkassier eine angemessene Entschädigung in bar oder natura auszurichten (Art 12.2).

## VI Auflösung der Sektion

**Art. 23** Eine Auflösung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung oder nach Gesetz.

**Art. 24** Bei Auflösung der Sektion entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens. Der Vorstand kann der Hauptversammlung Vorschläge unterbreiten. Das Vereinsvermögen darf keinesfalls unter den Mitgliedern verteilt werden.

## VII Schlussbestimmungen

**Art. 25** Statutenrevisionen oder Ergänzungen sind auf dem Antragsweg einzureichen (Art 8.1).

**Art. 26** Alle in diesen Statuten nicht niedergelegten Bestimmungen werden im Sinne des Vereinsrechts (ZGB Art 60 ff) geregelt.

**Art. 27** Vorliegende Statuten sind durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Januar 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die Statuten wurden dem Schweizerischen Verband (VSMMV) zur Überprüfung abgegeben. Es wurden keine Einwände erhoben, somit gelten Sie als genehmigt.

Thun, 19. Januar 2013

GMMB Sektion Oberland

Vize-Präsident:  
Sig.

Sekretär I:  
Sig.

Christian Rupp

Martin Seiler